

Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung (ADV)

zwischen

VERANTWORTLICHER

Kunde der Dienstleistungen der KLARA Business AG

und AUFTRAGSBEARBEITER

KLARA Business AG

Schlössli Schöneegg

Wilhelmshöhe 1

6003 Luzern

1 Gegenstand der Auftragsdatenbearbeitung

1.1 Der Auftragsbearbeiter bietet dem Verantwortlichen eine digitale Plattform mit verschiedenen Modulen, die der Vereinfachung des Büroalltags, dem Versand der Briefpost und dem Scanning von Dokumenten dienen. Die vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an den Auftragsbearbeiter im Sinne von Software-as-a-Service (SaaS)-Leistungen übertragen.

1.2 Der Verantwortliche bearbeitet die Daten im Rahmen der Nutzung der Produkte des Auftragsbearbeiters (nachfolgend «Dienstleistung»). Die Datenbearbeitung umfasst Tätigkeiten, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB»), allfälligen ergänzenden Geschäftsbedingungen, der Datenschutzerklärung (nachfolgend «DSE») und in der aktuellen Leistungsbeschreibung auf der Website des Auftragsbearbeiters beschrieben sind.

1.3 Mit der Registrierung eines KLARA- oder eines ePost-Benutzerkontos schliesst der Verantwortliche die vorliegende Vereinbarung zur Auftragsdatenbearbeitung mit dem Auftragsbearbeiter als Teil des Vertrags und in Ergänzung zu den AGB ab und erteilt dem Auftragsbearbeiter die entsprechenden Weisungen zur Datenbearbeitung.

2 Kategorien betroffener Personen

Welche Kategorien von Personen betroffen sind, hängt von den durch den Verantwortlichen genutzten Dienstleistungen und den darin übermittelten Daten ab. Es können insbesondere folgende Kategorien sein (die Aufzählung ist nicht abschliessend):

- Daten zu den Mitarbeitenden des Verantwortlichen
- Daten zu den Kunden des Verantwortlichen
- Daten zu Partnern des Verantwortlichen
- Daten zu Lieferanten des Verantwortlichen
- Finanzdaten des Verantwortlichen
- Empfänger, Absender und potenzielle Empfänger von Dokumenten (ePost)

3 Rechte und Pflichten des Auftragsbearbeiters

3.1 Der Auftragsbearbeiter verarbeitet Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäss den AGB, der DSE und der vorliegenden Vereinbarung; ausser es liegt ein gesetzlich geregelter Ausnahmefall vor.

3.2 Der Auftragsbearbeiter sichert die datenschutzkonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu und setzt geeignete technische und organisatorische Massnahmen um, damit die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität sichergestellt sind. Der Auftragsbearbeiter überprüft regelmässig die Wirksamkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen und passt sie wenn nötig an.

3.3 Der Auftragsbearbeiter bearbeitet die personenbezogenen Daten, solange das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Verantwortlichen besteht.

Der Auftragsbearbeiter löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Verantwortliche dies anweist und er es nicht selbst durchführen kann.

Davon ausgenommen sind Daten, die für die Weiterbearbeitung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder für zwingende interne Zwecke erforderlich sind.

3.4 Sobald dem Auftragsbearbeiter eine Verletzung des Datenschutzes bekannt wird, trifft er geeignete Massnahmen, um die möglichen nachteiligen Folgen für die betroffenen Personen zu mindern. Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen umgehend, falls seine Daten betroffen sind. Ausserdem hält der Auftragsbearbeiter die geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Meldung von Verletzungen des Datenschutzes vollumfänglich ein.

4 Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

4.1 Der Verantwortliche ist im Rahmen des Vertragsverhältnisses für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an den Auftragsbearbeiter sowie für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich. Sollten einzelne betroffene Personen mit der vorgesehenen Datenbearbeitung nicht einverstanden sein, muss der Verantwortliche die entsprechenden Daten in seinem KLARA-Konto löschen.

4.2 Der Verantwortliche hat das Recht, vor Beginn und während der Datenverarbeitung Auskunft über die beim Auftragsbearbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Wahrung der Datensicherheit zu erhalten.

4.3 Der Verantwortliche ist für die Sicherheit der Daten auf den Endgeräten sowie dem Transportweg zum Auftragsbearbeiter verantwortlich.

4.4 Der Verantwortliche hat das Recht, sich bei Fragen zur Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Vereinbarung an den Auftragsbearbeiter zu wenden.

5 Vertraulichkeitsverpflichtung

5.1 Der Auftragsbearbeiter ist bei der Verarbeitung von Daten für den Verantwortlichen zur Wahrung des Datengeheimnisses und zu Wahrung der Vertraulichkeit über Daten, die er in Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. von denen er Kenntnis erlangt, verpflichtet.

5.2 Der Auftragsbearbeiter sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit deren Anwendung vertraut ist.

5.3 Der Auftragsbearbeiter verpflichtet alle Beschäftigten, die Leistungen in Zusammenhang mit dem Auftrag des Verantwortlichen erbringen alle Daten des Verantwortlichen vertraulich zu behandeln, insbesondere die für den Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten.

6 Begehren betroffener Personen

6.1 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragsbearbeiter, wird er die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen, sofern eine Zuordnung an den Verantwortlichen nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragsbearbeiter leitet den Antrag der betroffenen Person innert angemessener Frist an den Verantwortlichen weiter.

6.2 Der Auftragsbearbeiter kann den Verantwortlichen bei datenschutzrechtlichen Ansprüchen einer betroffenen Person im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Der Auftragsbearbeiter ist in diesem Fall berechtigt, eine Aufwandsentschädigung zu verlangen.

6.3 Der Auftragsbearbeiter haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Verantwortlichen nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

7 Nachweise

7.1 Der Auftragsbearbeiter weist dem Verantwortlichen die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach. Dies erfolgt durch einen Selbstaudit oder eine ISO 27001-Zertifizierung.

7.2 Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Verantwortlichen oder einen von ihm beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden sie zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Verantwortliche übernimmt in diesem Falle die anfallenden Audit-Kosten. Der Auftragsbearbeiter darf bei einem besonders hohen personellen Aufwand dem Verantwortlichen die Kosten dafür in Rechnung stellen.

8 Dritte und Subunternehmer

8.1 Der Auftragsbearbeiter kann zur Erfüllung der vertraglichen Leistung Subunternehmer beiziehen. Die Beauftragung von Subunternehmern als Auftragsverarbeiter durch den Auftragsbearbeiter ist zulässig, soweit diese im Umfang des Unterauftrags ihrerseits die Anforderungen der vorliegenden Vereinbarung erfüllen. Der Auftragsbearbeiter trifft mit den Subunternehmern im erforderlichen Umfang Vereinbarungen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen zu gewährleisten. Subunternehmer, die keinen Zugriff auf Kundendaten haben bzw. keine personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter verarbeiten, sind von dieser Regelung ausgenommen. Eine Liste der Subunternehmer, die aktuell als Auftragsverarbeiter tätig sind (nachfolgend einfachheitshalber nur «Subunternehmer»), ist [hier abrufbar](#).

8.2 Der Verantwortliche stimmt zu, dass der Auftragsbearbeiter die auf seiner Website genannten Subunternehmer hinzuzieht. Bevor er weitere Subunternehmer beauftragt, informiert der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen durch Aktualisierung seiner Website. Die Übersicht auf der Website ist jeweils mindestens 14 Tage vor der Beauftragung zu aktualisieren. Der Verantwortliche wird regelmässig die Übersicht einsehen. Der Auftraggeber kann der Änderung innert 14 Tagen seit Kenntnisnahme aus wichtigem Grund widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist, gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern keine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien gefunden wird, wird dem Verantwortlichen ein ausserordentliches Kündigungsrecht der betreffenden Dienstleistung eingeräumt.

9 Beendigung

9.1 Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsbearbeiter physisch sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten mit Ausnahme der zur Wahrung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht notwendigen Informationen und Dokumente.

9.2 Der Verantwortliche hat das Recht, die vollständige und vertragsgemässe Löschung der Daten beim Auftragsbearbeiter dokumentieren und sich bestätigen zu lassen.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Der Auftragsbearbeiter kann diese Vereinbarung gemäss den Regelungen in den AGB ändern. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den AGB, in allfälligen ergänzenden Geschäftsbedingungen und in der DSE. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und den AGB oder allfälligen ergänzenden Geschäftsbedingungen gehen zunächst die Bestimmungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen und sekundär diejenigen in den AGB vor.